

ZG_OBERGERICHT Z1 2022 6 vom 23. Februar 2023

ZG Obergericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2022_6

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 6 du 23 février 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 6 del 23 febbraio 2023

Regeste

Forderung | Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 1

Die zutreffenden Erwägungen des Kantonsgerichts zur Zuständigkeit der Zuger Gerichte sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 71 E. 1.1).

E. 2

In formeller Hinsicht ist im Weiteren Folgendes festzuhalten:

E. 2.1

Die Klägerin hat gegen die Klageabweisung hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Gesamtbetrag von GBP 9'977.14 (act. 71 E. 7 und Dispositiv-Ziff. 1.2) weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. In diesem Punkt ist der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

E. 2.2

Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte ihre Berufung nicht hinreichend begründet habe, indem sie sich über weite Strecken mit appellatorischer Kritik begnüge, ohne sich eingehend mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen (act. 78 Rz 11 f.; vgl. hierzu BGE 147 III 176 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_186/2022 vom 22. August 2022 E. 4.4.1). Dieser Auffassung kann – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – nicht gefolgt werden, weshalb auf die Berufung einzutreten ist.

E. 3

Die Beklagte und der Nebenintervenient bringen vorab vor, das Kantonsgericht hätte anstelle des CISG das OR anwenden müssen (act. 72 Rz 11 f.; act. 73 Rz 14 f.). Diese Auffassung trifft nicht zu.

E. 3.1

Das Kantonsgericht stützte sich auf Ziff. 11.3 der AGB der Beklagten (act. 1/4), wonach "für diese AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der C._____ AG und dem Kunden [...] die Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere die Vorschriften des OR [gelten]", und führte zusammengefasst aus, die Parteien hätten das schweizerische Recht vereinbart, wobei vorliegend das CISG (als Bestandteil des schweizerischen Rechts) anwendbar sei. Die Wahl des Rechts eines Vertragsstaats stelle vermutungsweise keinen impliziten Ausschluss des CISG im Sinne von Art. 6 CISG dar. Dieses sei nur dann

wegbedungen, wenn sich aus anderen Vertragsbestimmungen oder den Umständen ergebe, dass auf das unvereinlichte schweizerische Recht – d.h. ausschliesslich (und nicht nur insbesondere) auf das OR – verwiesen worden sei. Solche andere Vertragsbestimmungen oder Umstände seien nicht ersichtlich. Wie die Klägerin zu Recht ausführe, bedeute "insbesondere" eine beispielhafte Aufzählung und nicht eine ausschliessliche Wahl. Da sowohl das CISG als auch das OR integrale Bestandteile des schweizerischen Rechts bildeten, könne die Beklagte aus dem Passus "insbesondere die Vorschriften des OR" nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch eine nachträgliche Ausschlussvereinbarung sei nicht erstellt. Die Beklagte müsse sich die Rechtswahlklausel in ihren eigenen AGB entgegenhalten lassen, habe sie doch den ihr obliegenden Nachweis, dass die Parteien das CISG durch eine Rechtswahl des OR ausgeschlossen hätten, nicht erbracht. Auch ohne Rechtswahlklausel wäre auf den vorliegenden internationalen Sachverhalt das schweizerische Recht anwendbar (Art. 118 Abs. 1 IRPG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht; act. 71 E. 1.2).

Seite 12/24

E. 3.2

Handelt es sich – wie vorliegend – um ein internationales Verhältnis, so regelt das IPRG das anzuwendende Recht, wobei völkerrechtliche Verträge vorbehalten sind (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 IPRG). Gemäss Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 IPRG gilt für den Kauf beweglicher körperlicher Sachen das Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht (Haager Übereinkommen; SR 0.221.211.4), welches für die Schweiz am 27. Oktober 1972 in Kraft getreten ist (vgl. Amstutz/Wang/Gohari, Basler Kommentar, 4. A. 2021, Art. 118 IPRG N 1). Gemäss Art. 2 des Haager Übereinkommens untersteht der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des von den vertragsschliessenden Parteien bezeichneten Landes (Abs. 1). Diese Bezeichnung muss Gegenstand einer ausdrücklichen Abrede sein oder unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Vertrags hervorgehen (Abs. 2). Die Voraussetzungen für eine übereinstimmende Willensäusserung der Parteien über das als anwendbar erklärte Recht richten sich nach diesem Recht (Abs. 3). Das Haager Übereinkommen ist ein erga omnes wirkender, mit loi-uniforme-Charakter ausgestatteter Staatsvertrag. Dementsprechend findet es auch dann Anwendung, wenn die Käuferin oder Verkäuferin (vorliegend die klagende Käuferin) ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Niederlassung in einem Staat hat, der (wie vorliegend Grossbritannien) dem Übereinkommen nicht beigetreten ist, sofern der Staat, in welchem das gerichtliche Verfahren durchgeführt wird, Vertragsstaat des Übereinkommens ist, was auf die Schweiz zutrifft (vgl. Amstutz/Wang/Gohari, a.a.O., Art. 118 IPRG N 3). In dem von ihnen abgeschlossenen Kaufvertrag haben die Parteien unbestrittenermassen vereinbart, dass für die "ganze Rechtsbeziehung" zwischen ihnen die Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere die Vorschriften des OR" gelten, weshalb gemäss Art. 2 des Haager Übereinkommens das schweizerische Recht anwendbar ist.

E. 3.3

Das für die Schweiz am 1. März 1991 in Kraft getretene CISG enthält materielles Vertragsrecht. Gemäss Art. 1 Abs. 1 ist es auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn diese Staaten

Vertragsstaaten sind (lit. a) oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen (lit. b). Da Grossbritannien nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, fällt die direkte Anwendung gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG ausser Betracht. Demgegenüber führen die Regeln des internationalen Privatrechts der Schweiz – wie vorne in E. 3.2 dargelegt – zur Anwendung des schweizerischen Rechts (vgl. Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 IPRG), womit das CISG gestützt auf dessen Art. 1 Abs. 1 lit. b grundsätzlich anwendbar ist, da die Schweiz Vertragsstaat des Übereinkommens ist und keinen Vorbehalt gemäss Art. 95 CISG erklärt hat (vgl. Ferrari, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter [Hrsg.], Kommentar zum UN-Kaufrecht,

E. 3.4

Nach Art. 6 CISG können die Parteien die Anwendung dieses Übereinkommens ausschliessen oder auch nur teilweise von seinen Bestimmungen abweichen. Die Ausschlussvereinbarung ist weder an eine bestimmte Form noch an eine Frist gebunden. Gemäss Art. 8 Abs. 1 CISG sind die Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei Seite 13/24 nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte. Ist Art. 8 Abs. 1 CISG nicht anwendbar, so sind nach Art. 8 Abs. 2 CISG Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person in gleicher Stellung wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefasst hätte. Die Wahl des Rechts eines Vertragsstaats stellt vermutungsweise keinen impliziten Ausschluss des CISG dar, da dieses gemäss herrschender Rechtsprechung und Lehre Bestandteil des nationalen Rechts ist. Deshalb sind für einen konkludenten Ausschluss weitere Anhaltspunkte notwendig, die klar und unzweideutig auf eine Wahl des unvereinlichten Rechts unter Abwahl des CISG schliessen lassen. Aus den Materialien zum CISG ist ersichtlich, dass die stillschweigende Ausschlussmöglichkeit absichtlich nicht ausdrücklich in das Übereinkommen aufgenommen wurde, um zu verhindern, dass Gerichte hierauf leichtfertig erkennen. Deshalb wird gar vertreten, bezüglich der Beurteilung eines Ausschlusswillens dem Prinzip "in dubio pro conventione" zu folgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_543/2018 vom 28. Mai 2019 E. 4.1 m.w.H., nicht publiziert in: BGE 145 III 383). Das CISG kann explizit ausgeschlossen werden (z.B. "Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des CISG"). Daneben kann der Ausschluss des CISG auch konkludent erfolgen, so wenn die Rechtswahlklausel auf nationales Vertragsrecht verweist (z.B. "Dieser Vertrag untersteht Art. 184 ff. OR" oder "Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen OR"), wohingegen die alleinige Wahl des Rechts eines Vertragsstaates für den Ausschluss nicht genügt (z.B. "Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht"). Die Beweislast hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen eines Ausschlusses des CISG trägt diejenige Partei, die sich darauf beruft (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2017.20 vom 24. August 2018 E. 3.6.3 m.w.H.; Ferrari, a.a.O., Art. 6 CISG N 21 f. und 38; Manner/Schmitt, in: Brunner [Hrsg.], a.a.O., Art. 6 CISG N 3 und 9; Huguenin, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. A. 2014, N 2733).

E. 3.5

Wie die Beklagte und der Nebenintervenient zutreffend festhalten (act. 72 Rz 11 f.; act. 73 Rz 14), wurde vorliegend nicht allgemein auf das schweizerische Recht verwiesen, sondern präzisierend festgehalten, dass insbesondere das OR anwendbar sein soll, was einen

gewissen Fokus auf das OR indiziert. Die Beklagte und der Nebenintervenient verkennen jedoch, dass die für einen konkludenten Ausschluss des CISG notwendigen Anhaltspunkte klar und unzweideutig auf die Wahl des OR unter Abwahl des CISG schliessen lassen müssen (vgl. vorne E. 3.4). Dies ist vorliegend – wie die Klägerin zu Recht vorträgt (act. 78 Rz 19 f.) – nicht der Fall. Zum einen weist – wie bereits die Vorinstanz festhielt – das Wort "insbesondere" auf eine beispielhafte, d.h. nicht ausschliessliche Aufzählung hin; zum anderen bedeutet "insbesondere" auch "hauptsächlich" bzw. "in der Hauptsache" (vgl. <<https://www.duden.de>>, besucht am 30. Januar 2023). Während die erste Auslegungsmöglichkeit die Anwendung des CISG nahelegt, deutet die zweite Auslegungsmöglichkeit eher auf die Anwendung des OR hin. Diese beiden unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten zeigen, dass das OR nicht klar und unzweideutig dem CISG vorgezogen wurde. Hinzu kommt, dass bei der Beurteilung des Ausschlusswillens der Parteien zum einen das Prinzip "in dubio pro conventione" gilt (vgl. vorne E. 3.4) und zum anderen sich die Beklagte als Verfasserin und Verwenderin ihrer AGB den Grundsatz "in dubio contra stipulatorem" entgegenhalten lassen muss (vgl. Murmann/Stucki, in: Brunner [Hrsg.], a.a.O., Art. 4 CISG N 45; Huguenin, a.a.O., N 629 und 2740). Der Hinweis in der

Seite 14/24 Rechtswahlklausel, dass "insbesondere das OR anwendbar" sei, schliesst das CISG somit nicht aus. Ferner wollen die Beklagte und der Nebenintervenienten aus dem Umstand, dass Grossbritannien nicht Vertragsstaat des CISG ist, darauf schliessen, dass die Klägerin die Anwendung des CISG gar nicht in Betracht gezogen habe (act. 72 Rz 11; act. 73 Rz 15), was jedoch unbehelflich ist, weil es für einen Ausschluss des CISG nicht darauf ankommt, ob den Parteien bei Vertragsschluss die Frage der Anwendbarkeit des CISG bewusst war (vgl. Ferrari, a.a.O., Art. 6 CISG N 23). Schliesslich vermag auch der Umstand, dass die damaligen Anwälte der Parteien in ihren Schreiben das CISG nicht erwähnt haben (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.3-4.6), dessen Ausschluss offenkundig nicht zu begründen. Somit ist das CISG nicht ausgeschlossen worden und findet entsprechend Anwendung. 4. Zur Rechtsgewährleistung nach CISG ist vorab Folgendes festzuhalten: 4.1 Beim Verkauf einer Sache ist die Verkäuferin nach Art. 30 CISG verpflichtet, der Käuferin das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Die Verkäuferin hat gemäss Art. 41 CISG Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. 4.2 Die Voraussetzungen der Rechtsgewährleistung sind in Art. 41 und 43 CISG geregelt. Voraussetzung für die Haftung der Verkäuferin ist, dass ein Dritter Rechte oder Ansprüche geltend macht (Art. 41 CISG). Auf das Bestehen eines Rechts oder Anspruchs des Dritten kommt es dabei nicht an. Das CISG weicht damit von der Regelung in vielen nationalen Rechtsordnungen – so auch von derjenigen im OR – ab, die die Rechtsmängelhaftung vom Bestand des Drittrechts abhängig machen. Der Käuferin soll nicht zugemutet werden, sich mit dem Dritten – z.B. hinsichtlich gutgläubigen bzw. lastenfreien Eigentumserwerbs – auseinandersetzen zu müssen, selbst wenn dessen angebliche Rechte oder Ansprüche unbegründet sind (vgl. Schwenger, in: Schlechtriem/Schwenger/Schroeter [Hrsg.], a.a.O., Art. 41 CISG N 9-12; Honsell, a.a.O., Vor Art. 192-196 OR N 9; Schlechtriem/Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, 5. A. 2013, N 432-434 mit Verweis auf den dem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs VIII ZR 268/04 vom 11. Januar 2006 zugrunde liegenden, ähnlich gelagerten Fall). Gemäss Art. 43 CISG kann sich die Käuferin nicht auf Art. 41 CISG berufen, wenn sie der Verkäuferin das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, von dem an sie davon Kenntnis hatte oder haben musste, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist (Abs. 1).

Ausnahmsweise behält die Käuferin jedoch ihre Rechte aus Art. 41 CISG trotz unterlassener Anzeige, wenn die Verkäuferin das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte (Abs. 2; vgl. Schwenzer, a.a.O., Art. 43 CISG N 9). 4.3 Erfüllt die Verkäuferin eine ihrer Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann die Käuferin gemäss Art. 45 Abs. 1 CISG die in den Art. 46-52 CISG vorgesehenen Rechte ausüben (lit. a) und Schadenersatz nach den Art. 74-77 CISG verlangen (lit. b; vgl. Art. 45 Abs. 2 CISG). Demnach kann die Käuferin gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG die Aufhebung des Vertrags erklären, wenn die Nichterfüllung einer der Verkäuferin nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist gemäss Art. 25 CISG

Seite 15/24 wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person in gleicher Stellung diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte. Hat die Verkäuferin die Ware geliefert, so verliert jedoch die Käuferin ihr Recht, die Aufhebung des Vertrags zu erklären, wenn sie die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem sie die Vertragsverletzung kannte oder kennen musste (Art. 49 Abs. 2 lit. b Ziff. i CISG). Auch verliert die Käuferin gemäss Art. 82 CISG das Recht, die Aufhebung des Vertrags zu erklären oder von der Verkäuferin Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihr unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sie erhalten hat (Abs. 1). Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Unmöglichkeit, die Ware zurückzugeben oder sie im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem die Käuferin sie erhalten hat, nicht auf einer Handlung oder Unterlassung der Käuferin beruht (Abs. 2 lit. a). 5. Im vorliegenden Berufungsverfahren blieb unangefochten, dass die von der O._____ mit dem Herausgabebegehren geltend gemachten Rechte bzw. Ansprüche eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 25 CISG darstellen (vgl. Schlechtriem/Schroeter, a.a.O., N 434 mit Verweis auf das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs VIII ZR 268/04 vom 11. Januar 2006). Umstritten ist hingegen, ob (erstens) die Klägerin der Beklagten die geltend gemachten Rechte bzw. Ansprüche gemäss Art. 43 Abs. 1 CISG innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend genau mitgeteilt und (zweitens) die Klägerin der Beklagten die Aufhebung des Vertrags im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b Ziff. i CISG innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis der Vertragsverletzung erklärt hat. Nach wie vor strittig ist auch, ob die Klägerin gemäss Art. 82 Abs. 1 CISG nicht das Recht zur Vertragsaufhebung verloren hat, nachdem es ihr nicht mehr möglich war, der Beklagten den Radlader zurückzugeben. 5.1 Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Klägerin der Beklagten den Anspruch des Dritten [gemäss Art. 43 Abs. 1 CISG] innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem sie davon Kenntnis erlangt habe, angezeigt und dabei genau bezeichnet habe. I._____ habe an der Parteibefragung bestätigt, dass die Klägerin die Beklagte über den Herausgabeanspruch der O._____ informiert habe. Er habe ausgesagt, dass er und G._____ ein Vertrauensverhältnis zueinander gehabt und mehrfach über diesen Fall gesprochen hätten. Ob er (I._____) faktisch von G._____ gehört habe, dass etwas mit dem Radlader nicht stimmen solle, könne er nicht mehr sicher sagen; dass sie darüber gesprochen hätten, könne er bestätigen. Den genauen Zeitpunkt der Gespräche könne er nicht benennen. Die Gespräche seien jedoch immer so abgelaufen, dass G._____ ihm seine Befürchtungen

und seine Gedanken mitgeteilt habe. Dieser habe ihm (I. _____) immer gesagt, dass diese Maschine ihm (G. _____) gehöre; bloss weil da ein Privatdetektiv komme und ihm sage, dass er die Maschine herausgeben müsse, heisse dies noch lange nicht, dass das stimme. Er (I. _____) habe ihm gesagt, dass er sich einen Anwalt suchen solle, wenn er unsicher sei. Dies habe er (G. _____) auch getan. Es sei möglich, dass die Klägerin die Beklagte im Mai 2015 darüber informiert habe, dass der Radlader vermutlich als gestohlen gemeldet worden sei und sie den Radlader an die

Seite 16/24 ursprüngliche Eigentümerin bzw. deren Versicherung zurückgeben müsse. Natürlich sei die Beklagte irgendwann darüber informiert worden. Im Weiteren erwog die Vorinstanz, die Klägerin habe die Beklagte darüber informiert, dass der Radlader bis auf Weiteres an einem neutralen Ort verbleiben müsse. Ferner hätten die Rechtsvertreter der Beklagten und der Klägerin im Juli 2015 miteinander korrespondiert (act. 15/8 und 15/9). Wie das Schreiben von Rechtsanwalt W. _____ vom 28. Juli 2015 zeige, seien der Beklagten die Ansprüche der O. _____ und die ganze Vorgeschichte bereits im Juli 2015 im Detail bekannt gewesen. Somit habe die Klägerin gegenüber der Beklagten nicht nur innert angemessener Frist [im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b Ziff. i CISG] erklärt, dass sie den Kaufpreis zurückerstattet haben wolle, sondern auch unmissverständlich erklärt, dass sie den Kaufvertrag aufheben möchte (act. 71 Sachverhalt Ziff. 1.10 und E. 5.2 f. i.V.m. act. 55 Ziff. 32-34 und 37 f.). Die Aufhebung des Vertrags befreie beide Parteien von ihren Vertragspflichten, mit Ausnahme etwaiger Schadenersatzpflichten. Die Klägerin habe den Kaufpreis bereits bezahlt, könne aber der Beklagten den Radlader nicht mehr zurückgeben, weil sie ihn bereits der O. _____ herausgegeben habe. Trotzdem sei die Klägerin berechtigt gewesen, die Aufhebung des Vertrags zu erklären, da sie die Unmöglichkeit, den Radlader zurückzugeben, nicht zu verantworten habe (vgl. Art. 82 Abs. 2 lit. a CISG). Die Beklagte habe ab Juli 2015 die Möglichkeit gehabt, der Klägerin gegen Rückgabe des Radladers den Kaufpreis zurückzuerstatten und den Rechtsstreit mit der O. _____ zu übernehmen. Indem sie dies unterlassen habe, trage sie die Verantwortung dafür, dass die Klägerin ihr den Radlader nun nicht mehr zurückgeben könne. Das Vorbringen des Nebenintervenienten, wonach die Klägerin der O. _____ den Radlader freiwillig übergeben habe, ohne der Beklagten zuvor Gelegenheit zur Abwehr oder zur Rücknahme zu geben, sei einerseits verspätet (Art. 229 ZPO) und andererseits unzutreffend. Die Beklagte hätte sehr wohl Gelegenheit gehabt, den Anspruch der O. _____ abzuwehren oder den Radlader gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen; sie habe sich jedoch im Wesentlichen darauf beschränkt, die Klägerin aufzufordern, den Radlader zu behalten, da diese Eigentümerin geworden sei. Die Beklagte habe es sich mithin selber zuzuschreiben, dass sich der Radlader nicht mehr bei der Klägerin befunden habe, da sie nicht bereit gewesen sei, der Klägerin den Kaufpreis gegen Rücknahme des Radladers zu erstatten und sich mit der O. _____ auseinanderzusetzen. Auch wenn nicht bekannt sei, wann genau die Klägerin den Radlader der O. _____ herausgegeben habe, sei unbestritten, dass die Klägerin I. _____ über die Herausgabe vorab informiert habe (act. 71 E. 6 i.V.m. act. 55 Ziff. 42-44 und 62). 5.2 In der Berufung bringt die Beklagte demgegenüber vor, die Sachdarstellung des Kantonsgerichts sei unzutreffend und entspreche in wesentlichen Teilen nicht den belegten Tatsachen. 5.2.1 Die Vorinstanz gehe in "willkürlicher Manier" davon aus, dass die Klägerin der Beklagten den Drittspruch innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt und dabei genau bezeichnet habe. Zwar treffe es zu, dass I. _____ bestätigt habe, von der Klägerin darüber informiert worden zu sein, dass sich die O. _____ bei der Klägerin gemeldet habe, und die Parteien darüber

gesprächen hätten. Was genau der Inhalt des Gesprächs gewesen sei, habe er Seite 17/24 allerdings nicht mehr sagen können. Dass der angebliche Anspruch der O. _____ genau bezeichnet worden sei, sei aber von keiner Partei bestätigt worden (vgl. act. 72 Rz 22). Im Weiteren habe die Vorinstanz aktenwidrig festgehalten, die Klägerin habe "innert angemessener Frist erklärt, dass sie den Kaufpreis zurückerstattet haben wolle" bzw. "unmissverständlich erklärt, dass sie den Kaufvertrag aufheben möchte". Eine solche Erklärung sei im besten Fall erstmals mit E-Mail vom 13. Dezember 2016 (act. 1/18) erfolgt. Vor dieser E-Mail sei von einer Rückerstattung des Kaufpreises nie die Rede gewesen. Es gebe keinen Hinweis, dass eine solche Forderung zeitlich vor der E-Mail vom 13. Dezember 2016 erhoben worden sei, weshalb völlig unglaubwürdig sei, dass die Parteien davor überhaupt darüber gesprochen hätten. Bis zur Rückgabe des Radladers habe sich die Klägerin auf den Standpunkt gestellt, dass es keinen Grund für eine Rückgabe gebe. Rechtsanwalt U. _____, der damalige Anwalt der Klägerin, habe dies im Schreiben vom 31. Juli 2015 gegenüber Rechtsanwalt W. _____, dem damaligen Anwalt der Beklagten, ausdrücklich bestätigt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.4; act. 15/9). Die Parteien hätten zwar über die Angelegenheit gesprochen, seien sich aber mindestens bis zum 29. Juli 2015 [vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.4; act. 15/8] einig gewesen, dass die Klägerin den Radlader nicht herausgeben müsse bzw. es keinen Grund – und erst recht keinen Rechtsgrund, d.h. eine Beschlagnahme- oder Herausgabebeurteilung oder ein Urteil – für die Herausgabe des Radladers gebe. Die Klägerin habe I. _____ sodann nie gesagt, sie "müsse" den Radlader zurückgeben (vgl. act. 72 Rz 18 und 23). Ferner sei die vorinstanzliche Sachverhaltsdarstellung, wonach die Klägerin der O. _____ den Radlader übergeben habe, nachdem sie I. _____ vorab darüber informiert habe, unpräzise bzw. willkürlich. Diese "Feststellung des Gerichts" habe keine der Parteien "gemacht". G. _____ habe zwar ausgesagt, er habe die Beklagte [über die Rückgabe] informiert. Er habe jedoch keine Angabe darüber gemacht, ob er dies vor oder nach der Rückgabe getan habe (act. 55 Ziff. 43). I. _____ habe zwar bestätigt, dass er informiert worden sei, doch habe er nicht mehr sagen können, zu welchem Zeitpunkt und von wem; er glaube aber nicht, dass G. _____ es ihm gesagt habe, und wisse nur noch, dass er eher überrascht gewesen sei, dass die Maschine tatsächlich zurückgegeben worden sei (act. 55 Ziff. 44). Würdige man die Aussagen der Parteien zu diesem Thema objektiv, so werde klar, dass die Klägerin die Beklagte – wenn überhaupt – erst nach der Rückgabe des Radladers darüber informiert habe. Dies sei umso wahrscheinlicher, als G. _____ nicht einmal mehr habe sagen können, wann die Maschine zurückgegeben worden sei. Bezeichnend sei auch, dass er keinen einzigen Beleg zu dieser Rückgabe habe vorlegen können (vgl. act. 72 Rz 20 und 27). 5.2.2 Schliesslich habe die Vorinstanz im Zusammenhang mit Art. 82 CISG argumentiert, dass die Klägerin den Kaufpreis bereits bezahlt habe und den Radlader nicht mehr zurückgeben könne, weil sie ihn der O. _____ herausgegeben habe, die Klägerin diese Unmöglichkeit indessen nicht zu verantworten habe, weshalb die Beklagte ihr dennoch den ganzen Kaufpreis zurückerstatten müsse. Mit dieser Argumentation füttere sich die Vorinstanz fast vollständig um die Akten und den zeitlichen Ablauf. Sie sei – wie bereits dargelegt – zu Unrecht und ohne Beweisgrundlage zum Schluss gekommen, dass die Klägerin innert angemessener Frist die Aufhebung des Vertrags verlangt habe. Hätte sie dies tatsächlich getan, so wäre sie im Zeitpunkt der Erklärung noch im Besitz des Radladers gewesen. Wann genau sie den Radlader zurückgegeben habe, wisse die Klägerin nicht mehr; es könne aber gemäss der Aussage von

Seite 18/24 G. _____ frühestens Mitte 2016 gewesen sein (vgl. act. 55 Ziff. 62: ungefähr nach einem Jahr, nachdem die Polizei und der Privatdetektiv im Mai 2015 bei der Klägerin erschienen seien). Wenn die Klägerin den Radlader also Mitte 2016 an die O. _____ zurückgegeben habe, ohne die Beklagte vorgängig zu informieren und ohne die Rückforderung des Kaufpreises von ihr zu verlangen, so sei es völlig klar, dass die Klägerin die Unmöglichkeit, den Radlader zurückzugeben, zu verantworten habe. Angesichts dieser Umstände sei es umso unverständlicher, dass die Vorinstanz der Beklagten vorwerfe, sie trage diese Verantwortung, da sie ja – so die Vorinstanz – "ab Juli 2015 die Möglichkeit gehabt hätte, der Klägerin gegen Rückgabe des Radladers den Kaufpreis zurückzuerstatten und den Rechtsstreit mit der O. _____ zu übernehmen". Diese Ausführungen der Vorinstanz seien in mehrfacher Hinsicht falsch: Wie sich aus den Akten ergebe, seien die Parteien bis Ende Juli 2015 (und wohl noch viele Monate darüber hinaus) einhellig der Meinung gewesen, dass der Radlader nicht herausgegeben werden müsse. Die Klägerin sei nicht vom Kaufvertrag zurückgetreten und habe auch keine Rückerstattung des Kaufpreises verlangt. Letzteres habe sie erst am 13. Dezember 2016, d.h. über ein Jahr später, getan. Ausserdem habe es gar keinen "offiziellen Rechtsstreit" mit der O. _____ gegeben, den die Beklagte hätte übernehmen können. Willkürlich sei sodann die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe den Radlader freiwillig übergeben, verspätet und unzutreffend sei, habe die Beklagte dieses Argument doch von Anfang an ins Feld geführt. Zudem unterstelle die Vorinstanz, dass die Beklagte Gelegenheit gehabt hätte, den Anspruch der O. _____ abzuwehren oder den Radlader gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, sie sich aber dagegen entschieden und darauf beschränkt habe, die Klägerin aufzufordern, den Radlader zu behalten. Auch diese Unterstellung erfolge ohne Beweisgrundlage; sie sei falsch, willkürlich und aktenwidrig. Die Forderung auf Rückerstattung des Kaufpreises habe die Klägerin erstmals im Dezember 2016 erhoben, d.h. zu einem Zeitpunkt, als die Klägerin den Radlader längst herausgegeben habe. Die Klägerin [recte: die Beklagte] sei erst danach über die Rückerstattungsforderung informiert worden. Mit anderen Worten habe sich die Frage gar nie gestellt, ob die Beklagte bereit gewesen wäre, der Klägerin den Kaufpreis gegen Rücknahme des Radladers zu erstatten. Die Ausführung der Vorinstanz, wonach die Beklagte dazu nicht bereit gewesen sei, sei daher aktenwidrig bzw. eine reine Vermutung, die sie willkürlich und ohne Beweisgrundlage geäußert habe (vgl. act. 72 Rz 24-26). 5.3 Zu denselben Schlüssen wie die Beklagte kommt auch der Nebenintervenient, der in seiner Berufung zusammengefasst Folgendes festhält: Die Beklagte habe von der Herausgabe des Radladers, welche nicht vor dem 30. Juni 2016 habe stattfinden können, erst im Nachhinein erfahren (vgl. das Schreiben von Rechtsanwalt R. _____ vom 30. Juni 2016, worin er im Namen der O. _____ erneut die Herausgabe fordere [vorne Sachverhalt Ziff. 4.5]). Neben dem Fehlen eines belastbaren Nachweises bleibe völlig offen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Klägerin die Beklagte vorgängig über die beabsichtigte Herausgabe informiert haben wolle. Nicht zu halten sei auch die vorinstanzliche Feststellung, wonach unbestritten sei, dass die Klägerin I. _____ über die Herausgabe des Radladers vorab informiert habe. Es sei nicht ersichtlich, wo die Klägerin in ihren Rechtsschriften ausgeführt habe, dass, wann und in welcher Form sie der Beklagten vorab die Herausgabe des Radladers an die O. _____ angekündigt habe; von einer substantiierten Behauptung könne keine Rede sein. Die vorinstanzliche Darstellung gehe allein auf die Antwort von G. _____ auf eine entsprechende Nachfrage des Gerichts

Seite 19/24 an der Parteibefragung zurück. Aus dieser Aussage gehe aber nicht hinreichend klar hervor, ob G. _____ die Beklagte nun vor oder nach der Herausgabe darüber informiert habe. I. _____ habe an der Parteibefragung erklärt, er sei überrascht gewesen, als er nachträglich von der Herausgabe des Radladers erfahren habe (act. 55 Ziff. 43 f.; vgl. act. 73 Rz 7-9 und 13). Sodann wolle die Vorinstanz allein aus dem Umstand, dass die Parteien im Mai 2015 bezüglich der Forderungen der O. _____ miteinander kommuniziert hätten, erkannt haben, dass die Klägerin im Mai 2015 gegenüber der Beklagten die Aufhebung des Vertrags erklärt und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangt habe. Dem widerspreche das Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 31. Juli 2015 (act. 15/9), worin die Herausgabe des Radladers ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Die Tatsachenfeststellung der Vorinstanz erweise sich daher als widersprüchlich und willkürlich. Erst sehr viel später, nämlich mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (act. 1/19), habe die Klägerin – nach der unangekündigten Herausgabe des Radladers zu einem unbekanntem Zeitpunkt – erstmals die Rückzahlung des Kaufpreises verlangt, aber nicht ausdrücklich die Aufhebung des Vertrags erklärt (vgl. act. 73 Rz 11 f.). Schliesslich wolle das Kantonsgericht der Klägerin zugestehen, dass sie gestützt auf Art. 82 Abs. 2 lit. a CISG nicht mehr zur Rückgabe des Radladers an die Beklagte verpflichtet sei, da die Unmöglichkeit, die Ware zurückzugeben, nicht auf einer Handlung oder Unterlassung ihrerseits beruhe. Diese Auffassung sei unzutreffend. Fakt sei, dass im Mai 2015 die O. _____ als Drittsprecherin die Herausgabe des Radladers von der Klägerin gefordert und diese dann viel später zu einem unbekanntem Zeitpunkt – aber jedenfalls nach dem 30. Juni 2016 – den Radlader ohne erkennbare Rechtspflicht tatsächlich herausgegeben habe. Würde man der Ansicht des Kantonsgerichts folgen, wonach die Klägerin nicht mehr zur Rückgabe verpflichtet sei, wäre eine Käuferin jederzeit ohne Nachweis des besseren Rechts und überhaupt ganz ohne jede Voraussetzung auf blosser Behauptung einer Drittsprecherin hin berechtigt, die Kaufsache (freiwillig) an diese Drittpartei herauszugeben und gleichzeitig die Rückzahlung des Kaufpreises von der Verkäuferin zu fordern. Diese Auffassung gehe entschieden zu weit. Zu allem Überfluss habe das Kantonsgericht dabei in keiner Weise die Tatsache berücksichtigt, dass die Beklagte erst nachträglich über die Herausgabe des Radladers informiert worden sei und keine Gelegenheit gehabt habe, in irgendeiner Form gegen die Forderungen der O. _____ zu intervenieren (vgl. act. 73 Rz 18). 5.4 Dem Einwand der Beklagten, die Klägerin habe ihr den von der O. _____ geltend gemachten Anspruch – entsprechend den Vorgaben von Art. 43 Abs. 1 CISG – nicht innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt und nicht genau bezeichnet (vgl. vorne E. 5.2.1), kann nicht gefolgt werden. Anhand der Aussagen von G. _____ und I. _____ ist erstellt, dass die Klägerin die Beklagte im Mai 2015 über die von der O. _____ geltend gemachte Herausgabe des Radladers infolge vermuteten Diebstahls informierte, nachdem der für das von der O. _____ beauftragte "P. _____" tätige Q. _____ bei der Klägerin vorstellig geworden war (act. 55 Ziff. 31 f., 34 und 37 f.). Damit wurde der Anspruch – wie die Klägerin zu Recht vorbringt (act. 78 Rz 43-46) – innert angemessener Frist angezeigt und hinreichend genau bezeichnet, nachdem in der Regel eine Frist von einem Monat ab Kenntnis des geltend

Seite 20/24 gemachten Anspruchs gilt und regelmässig Angaben zur Person des Dritten (vorliegend der O. _____) sowie zur Art des Rechts bzw. Anspruchs (vorliegend ein Herausgabebegehren infolge Diebstahls) verlangt werden (vgl. Schwenzer, a.a.O., Art. 43 CISG N 2 f.; Tebel, in: Brunner [Hrsg.], a.a.O., Art. 43 CISG N 5 und 11; Schlechtriem/Schroeter, a.a.O., N 436). 5.5 Demgegenüber bringen die Beklagte und der

Nebenintervenient – abweichend von der Auffassung der Vorinstanz – zu Recht vor, dass die Klägerin die Aufhebung des Vertrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b Ziff. i CISG erklärt hat. Nachdem die Klägerin seit Mai 2015 vom geltend gemachten Anspruch der O. _____ wusste, durfte sie nicht bis zum 13. Dezember 2016 zuwarten (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.6), um von der Beklagten die "Rückerstattung des Kaufpreises" zu verlangen (was unter Berücksichtigung der Umstände als Vertragsaufhebung gewertet werden kann; vgl. Müller-Chen, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter [Hrsg.], a.a.O., Art. 49 CISG N 24 f.). Eine zu einem früheren Zeitpunkt erklärte Vertragsaufhebung ist – entgegen der Auffassung der Klägerin (act. 78 Rz 49) – nicht nachgewiesen. Zwar unterhielten sich die Parteien darüber, dass die Beklagte allenfalls bereit wäre, den Kaufpreis zurückzuerstatten, falls der Radlader tatsächlich gestohlen worden sei (act. 55 Ziff. 40), doch kann darin keine von der Klägerin erklärte Vertragsaufhebung erblickt werden. Vielmehr stellten sich zu diesem Zeitpunkt beide Parteien auf den Standpunkt, dass die Klägerin nicht zur Herausgabe verpflichtet sei (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.4). Obwohl zur Bestimmung der angemessenen Frist die Art des Mangels und das Verhalten der Verkäuferin nach der Mängelanzeige zu berücksichtigen sind (vgl. Müller-Chen, a.a.O., Art. 49 CISG N 31), ist eine Vertragsaufhebung, die rund 18 Monate nach Bekanntwerden des Mangels erklärt wird, klar verspätet, d.h. nicht innert angemessener Frist, erfolgt (vgl. Schlechtriem/Schroeter, a.a.O., N 491, die eine Frist von einem bis zwei Monaten nennen; Magnus, a.a.O., Art. 49 CISG N 38, wonach die Frist in der Regel nicht mehrere Monate dauern kann). Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, verliert die Käuferin ihr Aufhebungsrecht, wenn sie diese Frist versäumt; eine nicht fristgemäss abgegebene Aufhebungserklärung zeitigt keine Wirkungen (vgl. Müller-Chen, a.a.O., Art. 49 CISG N 33; Leisinger, in: Brunner [Hrsg.], a.a.O., Art. 49 CISG N 15 f.). 5.6 Nach dem Gesagten kann sich die Klägerin bereits deshalb nicht auf das Recht der Vertragsaufhebung berufen, weil sie die Aufhebung nicht innert angemessener Frist gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. b Ziff. i CISG erklärt hat. Damit erübrigen sich grundsätzlich weitere Ausführungen zur strittigen Frage, ob sie dieses Recht infolge der Rückgabe des Radladers gestützt auf Art. 82 CISG verloren hat (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2 lit. a). Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich aber festzuhalten, dass die Klägerin nicht nachzuweisen vermag, dass sie die Beklagte hinsichtlich der Rückgabe des Radladers vorgängig informiert hat. Einerseits hat sie dies – wie der Nebenintervenient zu Recht vorbringt (vgl. vorne E. 5.3) – in ihren Rechtsschriften nicht behauptet, weshalb weder ein unbestrittener Sachverhalt besteht noch eine Beweisabnahme erforderlich ist (vgl. BGE 144 III 67 E. 2.1 m.w.H.). Andererseits kann – selbst wenn die Klägerin hinreichende Behauptungen aufgestellt hätte – die Vorabinformation der Beklagten mit der blossen Aussage von G. _____ (act. 55 Ziff. 43) nicht als erstellt gelten, zumal I. _____ eine solche Information nicht bestätigt hat (vgl. act. 55 Ziff. 44, wonach er "eher überrascht [gewesen sei], dass die Maschine tatsächlich zurückgegeben wurde"). Zudem weisen die Aussagen von G. _____ darauf hin, dass die Rückgabe des Radladers nur zwischen seinen Anwälten und dem Anwalt der O. _____ besprochen wurde (act. 55 Ziff. 46 und 62). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass

Seite 21/24 die Klägerin den Radlader der O. _____ ohne Rücksprache mit der Beklagten herausgab, was der Beklagten eine (gerichtliche) Auseinandersetzung oder eine Rücknahme des Radladers verunmöglichte. Im Übrigen behauptete die Beklagte – wie sie zu Recht vorbringt – bereits vor Kantonsgericht, dass die Klägerin den Radlader "freiwillig" bzw. "ohne Not" herausgegeben habe (act. 51 Rz 51; act. 34 Rz 16; s. auch act. 15 Rz 32 f.,

44, 46, 48 und 50). Damit beruht die Unmöglichkeit, die Sache zurückzugeben, auf einer Handlung der klagenden Käuferin, weshalb sie ihr Recht auf Vertragsaufhebung auch gestützt auf Art. 82 CISG verloren hat. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die englische Polizei der Klägerin mitgeteilt habe, sie dürfe den Radlader bis zur Klärung der Sachlage nicht verkaufen und dieser müsse bei ihr bleiben (vgl. act. 71 Sachverhalt Ziff. 1.10; act. 72 Rz 16-19), was nach Auffassung der Beklagten suggeriere, dass es der Klägerin aufgrund behördlicher Anordnungen unmöglich gewesen sei, über den Radlader zu verfügen und z.B. die Rückabwicklung des Geschäfts zu verlangen (act. 78 Rz 28-37). 5.7 Schliesslich kann im vorliegenden Verfahren auch offenbleiben, ob die Beklagte der Klägerin das Eigentum am Radlader verschafft hat und sie die Garantie, dass die Maschine frei von jeglichen Pfandrechten oder Belastungen sei, eingehalten hat. Wären diese Fragen zu verneinen, lägen zwar wesentliche Vertragsverletzungen vor (vgl. Schlechtriem/Schroeter, a.a.O., N 433 f.; Schroeter, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter [Hrsg.], a.a.O., Art. 25 CISG N 152 f.). Entsprechend ihrem Zugeständnis in act. 78 Rz 49 hatte die Klägerin aber schon seit Mitte 2016 gesicherte Kenntnis, dass die Ansprüche der O._____ berechtigt waren. Sie hätte daher mit der Erklärung der Vertragsaufhebung nicht bis zum 13. Dezember 2016 zuwarten dürfen, um ihre Ansprüche zu wahren. Mangels rechtzeitiger Vertragsaufhebung hat sie somit auch diesbezüglich ihr Anfechtungsrecht verwirkt (vgl. vorne E. 5.5). 5.8 Obwohl die Klägerin infolge nicht fristgerechter Aufhebungserklärung ihr Recht auf Vertragsaufhebung verwirkt hat, verbleiben ihr im Grundsatz nach wie vor die Rechte auf Erfüllung (Art. 46 Abs. 1 CISG), auf Minderung (Art. 50 CISG) und/oder auf Schadenersatz (Art. 74 ff. CISG; vgl. Müller-Chen, a.a.O., Art. 49 CISG N 33; Fountoulakis, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter [Hrsg.], a.a.O., Art. 82 CISG N 8 sowie Art. 83 CISG N 3-5; Magnus, a.a.O., Art. 45 CISG N 31 sowie Art. 46 CISG N 15-17, 19-22 und 37 sowie Art. 50 CISG N 9 f. sowie Art. 83 CISG N 4 f.). Inwiefern derartige Rechte (noch) bestehen oder ausgeübt werden können bzw. ob die hierzu erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht zu prüfen, fehlt es doch an entsprechenden Behauptungen der Klägerin. 6. Das CISG enthält eine abschliessende Regelung der Haftung bezüglich Sach- und Rechtsmängeln, weshalb die Anfechtung des Vertrags infolge Irrtums über Eigenschaften der Sache (Grundlagenirrtum) im Anwendungsbereich des CISG ausgeschlossen ist (vgl. BGE 145 III 383 E. 5; Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2017.20 vom 24. August 2018 E. 5 m.w.H.; Ferrari, a.a.O., Art. 4 CISG N 24; Murmann/Stucki, a.a.O., Art. 4 CISG N 10; Magnus, a.a.O., Art. 4 CISG N 48-50). Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zum von der Klägerin geltend gemachten Grundlagenirrtum, zumal sie sich selber nur darauf beruft, falls das CISG nicht anwendbar sein sollte (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6.4).

Seite 22/24

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Berufung als begründet, weshalb sie gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben ist (Dispositiv-Ziff. 1.1, 2 und 3), soweit er nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist (Dispositiv-Ziff. 1.2; vgl. vorne E. 2.1). In der Sache ist die Klage vollumfänglich abzuweisen, was im abzuändernden Entscheid in der Dispositiv-Ziff. 1 zusammenfassend festgehalten wird. An der Rechtskraft von Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids ändert dies selbstredend nichts.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Klägerin als unterliegende Partei die gesamten Prozesskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 8.1

Für das erstinstanzliche Verfahren setzte die Vorinstanz die Gerichtskosten auf CHF 12'500.00 fest (act. 71 E. 9.1). Diese in der Höhe unbestrittenen Kosten sind neu der Klägerin aufzuerlegen, welche überdies auch die Kosten für das Schlichtungsverfahren zu tragen hat. Im Weiteren ist die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Die Beklagte beantragte vor Kantonsgericht mit Kostennote vom 27. Januar 2022 eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 51'868.30 (inkl. Auslagen und MWST; act. 69). Diese kann nicht in vollem Umfang zugesprochen werden. Das Grundhonorar der Rechtsanwälte beläuft sich bei einem Streitwert von rund CHF 251'000.00 (= EUR 210'000.00 + GBP 9'977.14; umgerechnet per Rechtshängigkeit der Klage [23. Januar 2019; act. 1/28]; <<https://www.fxtop.com>>) auf CHF 17'685.00. Gestützt auf § 3 Abs. 3 AnwT (Verantwortung des Rechtsanwaltes und Schwierigkeit des Falles) ist dieses um einen Drittel auf CHF 23'580.00 heraufzusetzen und danach gestützt auf § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AnwT (zweiter Schriftenwechsel und zwei Verhandlungen) um weitere 50 % auf CHF 35'370.00 zu erhöhen (vgl. act. 71 E. 9.2). Nach Hinzurechnung der Auslagen (= CHF 1'000.00; § 25 Abs. 2 AnwT) und der MWST von 7,7 % (= CHF 2'800.50; § 25a Abs. 1 AnwT) resultiert daraus eine Parteientschädigung von gerundet CHF 39'170.00.

E. 8.2

Beim vorliegend massgebenden Streitwert von rund CHF 251'000.00 rechtfertigt es sich, die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ebenfalls auf CHF 12'500.00 festzusetzen (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG). Hinsichtlich der Parteientschädigung ist der im Berufungsverfahren noch in Betracht kommende Streitwert massgebend (§ 8 Abs. 1 AnwT). Dieser beträgt vorliegend CHF 238'035.00 (= EUR 210'000.00; umgerechnet per Rechtshängigkeit der Klage [23. Januar 2019; act. 1/28]; <<https://www.fxtop.com>>), womit sich ein Grundhonorar von CHF 17'231.20 ergibt (§ 3 Abs. 1 AnwT). Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ist das Grundhonorar auf zwei Drittel (= CHF 11'487.45) zu reduzieren (§ 8 Abs. 1 AnwT). Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 344.60; § 25 Abs. 2 AnwT) und der MWST von 7,7 % (= CHF 911.05; § 25a Abs. 1 AnwT) ergibt sich somit eine Parteientschädigung von gerundet CHF 12'745.00.

E. 8.3

Der Nebenintervenient hat – wie schon im erstinstanzlichen Verfahren – keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 106 ZPO N 9; Urwyler/Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 106 ZPO N 10).

Seite 23/24 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.